Römisch-Katholische Kirche im Aargau, Landeskirche
Kurs für Finanzleitende 21.06.2023
Thema Pfrundgüter, Pfarreifonds, Jahrzeitenfonds, Legate

Besondere Bilanzpositionen

In diesem Thema habe ich die Fonds herausgesucht, wo immer wieder und unterschiedliche Fragezeichen aufwerfen, was beinhalten sie, wie sind sie zu verwenden.

Pfrundgüter, Pfrundgüterfonds

Nur noch wenige Kirchgemeinden führen in ihren Bilanzen die Positionen «Pfrundgüter» und «Pfrundgüterfonds». Ich habe es übernommen, das Thema – falls gewünscht – mit den betroffenen Kirchgemeinden zu diskutieren und zu klären. Wenn Sie also nach heute Abend noch Fragen haben, kommen Sie auch mich zu.

Nun, auch wenn nur noch wenige Kirchgemeinden solche Positionen in ihrer Rechnung führen, rede ich zu diesem Thema, auch, weil diese Begriffe immer wieder irgendwo auftauchen und Fragezeichen hinterlassen.

Unter einer «Pfründe» hat man im kanonischen Recht ein kirchliches Amt verstanden, das mit geschenkten oder zur Verfügung gestellten Gütern oder mit langfristig zugesicherten Einkünften für die Geistlichen verbunden ist. Mit anderen Worten, das Amt ist verbunden mit einem Geistlichen, der die Vermögensausstattung nutzen konnte.

Geschenkt oder zur Verfügung gestellt wurde alles Mögliche wie zum Beispiel Häuser, Grundstücke, Mobilien, kirchliche Geräte, Holz, Wein, Geld oder Zusicherung von Einkünften.

Solche Geschenke, also Pfründe, sind etwa ab dem 4. Jahrhundert nach Christus bekannt. Die Mehrzahl der aargauischen Pfründe wurde in den Jahren 950 bis 1250 gestiftet, also zu einer Zeit, da die meisten Ortschaften noch unter der Oberhoheit irgendeines Adeligen standen.

Bei meinen Recherchen zu diesem Thema habe ich in einer Internetseite gelesen, man habe «Pfründe» früher teilweise etwas spöttisch ausgelegt, *«es sei ein Amt, das viel einbringt, ohne dass die damit verbundenen Pflichten immer erfüllt werden müssen».*

Im Zuge der französischen Revolution im 19. Jahrhundert sind die kirchlichen Güter durch den Kanton kassiert oder genutzt und viele Klöster aufgehoben worden. Man spricht hier von der «Sekularisation».

Ende des 19. Jahrhunderts wurden dann Stimmen immer lauter, die Güter der Kirche zurückzugeben. Im Aargauer Staatsarchiv konnte ich feststellen, dass dies in den Jahren 1905 bis 1908 geschehen ist, oft nach zähen Verhandlungen, was die Werte der Güter betrifft.

Schlussendlich hat der Aargauische Regierungsrat bzw. die beauftragte Kantonale Finanzdirektion mit jeder Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen.

Die gesamten Rückgabewerte wurden damals auf rund 7,5 Mio. Franken bewertet. Je nach Berechnungsfaktoren wären dies heute zirka 150 Mio. Franken, die derzeitigen Preis-Explosionen im Immobilienmarkt nicht eingerechnet.

Im Staatsarchiv habe ich auch eine Dissertation zu diesem Thema gefunden, verfasst von einem Karl Heuberger. Im Vorwort schreibt er, *«Da ist eine Verwaltungsoperation von ungeheurem Umfang in sehr kurzer Zeit glücklich zu Ende geführt worden».*

Die Kirchenverwaltungen haben dann schon früh damit begonnen, die zurück erhaltenen Güter in ihren Büchern entsprechend den Gegebenheiten und Nutzungen neu zu bezeichnen, z.B. als Pfarrhaus, Kapelle XY oder Mobilien. Damit sind schon innert kürzerer Zeit fast alle diese Bilanzpositionen umbenennt oder sonst irgendwie im kirchlichen Sinne verwendet worden und daher meist nicht mehr als ehemalige Pfrundgüter oder Fonds erkennbar.

Wie anfänglich gesagt, kann ich die paar restlichen als «Pfrundgut» oder «Pfrundgüterfonds» bezeichnetet Positionen bezüglich ihrer Verwendung mit den betroffenen Kirchgemeinden klären. Das Bistum hat auf Anfrage dahingehend geantwortet, dass solche Werte für kirchliche Zwecke verwendet werden können, z.B. für Orgelsanierungen, Renovation von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Sakristei und dergleichen. Vollzogene Verwendungen sind dem Bistum zu melden, also nicht etwa zu beantragen.

Pfarreifonds

In fast jeder Kirchgemeindebuchhaltung bzw. Bilanz kommt die Position Pfarreifonds im «*Nicht frei verwendbares Eigenkapital*» vor. Auch hier herrscht oft Unsicherheit oder gar Unwissen, wie diese Fonds entstanden sind und wie sie verwendet werden dürfen.

Die landeskirchliche Generalsekretärin hat Ende letzten Jahres bei einer Gelegenheit den Generalvikar Markus Thürig vom Ordinariat der Diözese hierzu befragt. Er habe ihr bestätigt, dass diese Fonds teilweise bis ins Mittelalter zurückreichen und hat angeboten, wenn man nähere Informationen benötige, könne man sich ungeniert an das Referentialkapitel, Herrn Arno Stadelmann, wenden, welches die alten Bücher konsultieren und mit der jeweiligen Kirchgemeinde die Zweckbestimmung für die Verwendung der Mittel ausloten wird.

Schlussendlich wird es dazu führen, dass die nachvollziehbaren Werte im Fonds entweder entsprechend einer Bestimmung oder dann eindeutig frei verfügbar sind, und die übrigen, nicht nachvollziehbaren Werte analog der Regelung für Pfrundgüter verwendet werden können.
Die Initiative zur Klärung obliegt den Kirchenpflegen.

Kontakte:
- Bistum Basel: Bischöfliches Ordinariat, Baselstrasse 58, Postfach, 4502 Solothurn, 032 625 58 25, generalvikariat@bistum-basel.ch.
- Pfrundgüter: Rechnungsexperte Joseph Meier, 079 404 36 44, info@jm-consulting.ch.
- Pfarreifonds: Bischöfliches Ordinariat (Adresse oben), Domprobst Herr Arno Stadelmann.

Jahrzeitenfonds

Ein Jahrzeitenfonds, auch genannt Jahrzeitstiftung, ist eine «Schenkung mit Auflagen», im kirchlichen Recht als unselbständige, fromme Stiftung bezeichnet, und bedeutet, dass ein bestimmter Geldbetrag an eine natürliche oder juristische Person bezahlt wird. Diese Person verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Priester nach Meinungen der Stifter die Gedächtnismesse für einen Verstorbenen oder eine Verstorbene feiern und dafür aus dem Stiftungsvermögen das Messstipendium erhalten.

Alle Seelsorgenden sind berechtigt und verpflichtet, Jahrzeitstiftungen, wie auch andere Messtipendien, anzunehmen. Seelsorger, die nicht Priester sind, leiten Stipendien und die damit verbundenen Pflichten an ihnen bekannte Priester, Klöster oder an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Solche Verpflichtungen sind zeitlich auf maximal 25 Jahre beschränkt.

In jeder Pfarrei muss ein Stipendienbuch geführt werden, in dem die Anzahl der gestifteten Messen, die Zweckbestimmung, den bezahlten Betrag und die Verwendung festgehalten werden. Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin sind dafür verantwortlich.

Das Stiftungskapital wird als Jahrzeitenfonds häufig von den Kirchgemeinden verwaltet.
Der Jahrzeitenfonds ist aber weder Besitz noch Eigentum der Kirchgemeinde. Jahrzeitenfonds sind kirchliche Gelder. Sind sie intern belehnt, sind sie zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach dem allgemeinen Finanzmarkt, in den letzten Jahren also mit 0 %. Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung ist eine Verzinsung ab Rechnungsjahr 2023 mit 1 % adäquat. Der Zins und das Kapital der abgelaufenen Jahrzeiten fallen dem Jahrzeitenfonds zu. Damit wird der Fonds geäufnet.

Und damit sind wir bei den buchhalterischen Vorschriften des Bistums Basel vom 1. Januar 2019 für jene Fonds, welche durch die Kirchgemeinden verwaltet und entweder extern angelegt oder intern belehnt werden. Der Fonds ist gemäss diesen Vorschriften in den Passiven als Fremdkapital auszuweisen, nicht wie bisher angenommen unter *«Nicht frei verfügbares Eigenkapital».* Es müssen also wohl überall entsprechende Umbuchungen bzw. Umplatzierungen in der Bilanz getätigt werden.

Die Entschädigung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds werden beim Bistum und bei der Landeskirche etwas unterschiedlich angeordnet. Gemäss Weisung des Bistums wird ein Tausendstel des Fondsvermögens, jedoch maximal CHF 500.—, pro Kalenderjahr vergütet. Die Version der Landeskirche lautet auf 0,3 % des Fondsbestandes, ebenfalls pro Jahr. Wir empfehlen die Version der Landeskirche, es besteht jedoch freie Wahl. Die Gutschrift wird erfolgswirksam zu Lasten des Fonds jeweils per 31. Dezember verbucht.

Die gelesenen Jahrzeitmessen werden der Kirchgemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind zu Lasten des Fonds zu bezahlen. Die Kirchgemeindeverwaltung sollte darauf achten und gegebenenfalls mahnen, dass ihr solche Rechnungen möglichst aktuell, spätestens Ende Kalenderjahr, ausgestellt werden.

Entnahmen aus dem Fonds, z.B. für grosse kirchliche Aufgaben, sind möglich, sofern die Kapitalzinsen weiterhin für die Erfüllung von eingegangenen Verpflichtungen ausreichen. Abgelaufene Jahrzeitenfonds können in diese Berechnung einbezogen werden. Entnahmen bedürfen jedoch der Genehmigung durch das Residentialkapitel der Diözese, also auf Gesuch hin.

Legate

Legate sind Zuwendungen von Vermögensgegenständen, meist im Sinne von letztwilligen Verfügungen, entweder mit Zweckbestimmungen oder zur freien Verwendung im kirchlichen oder sozialen Bereich.

Legate *mit* Zweckbestimmungen sind in der Bilanz unter «Nicht frei verfügbares Eigenkapital», Legate *ohne* Zweckbestimmung unter «Frei verfügbares Eigenkapital» einzustellen. Die Konten sind möglichst präzis zu bezeichnen, z.B. «Legat Peter Keller 2021».

Ist die Verwendung eines Legates nicht mehr nachvollziehbar, ist es kirchlich zu verwenden analog der Regelung für Pfarreifonds und Pfrundgüter.

Es ist empfehlenswert, Legate möglichst bald zu verwenden und nicht allzu lange in der Bilanz «einzulagern», damit die Verwendung mit der Zeit nicht unklar wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

21. Juni 2023
2023 Laki Kurs Finanzleitende Fonds.pdf